

Einkaufsbedingungen Regelanlagen und Montageleistungen

Einkaufsbedingungen für Regelanlagen und Montageleistungen (einschl. Elektroinstallation) Ausgabe 04/2002

Diese Bedingungen finden für alle Aufträge des Auftraggebers (AG) an den Auftragnehmer (AN) zur Lieferung von Regelanlagen und sonstige Leistungen, insbesondere Montageleistungen, Anwendung. Die Bedingungen gelten ergänzend zum jeweiligen Auftrag und zu dem jeweiligen projektbezogenen Verhandlungsprotokoll. Soweit darin abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gehen jene den entsprechenden Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen vor.

1. Liefer- und Leistungsumfang

- 1.1. Der AN hat insbesondere die Spezifikationen und technischen Forderungen des Leistungsverzeichnisses (LV) und der Vorbemerkungen genauestens zu erfüllen. Die Lieferungen und Leistungen müssen in allen Punkten dem jeweiligen Stand der Technik und diesen Unterlagen entsprechen, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen schriftlich vereinbart sind.
- 1.2. Der AN hat sich bis zur Auftragsannahme davon zu überzeugen, dass ihm die in Ziffer 1.1 genannten Unterlagen vollständig vorliegen. Etwa fehlende Unterlagen sind unverzüglich anzufordern und zu überprüfen. Nach Auftragsannahme kann sich der AN in keinem Fall mehr auf Unkenntnis dieser Unterlagen berufen.
- 1.3. Zum geschuldeten Leistungsumfang des AN gehören alle Lieferungen und Leistungen, die zur Erstellung der kompletten, funktionsfähigen Vertragsleistung, einschließlich Nebenleistungen erforderlich sind. Immer gehören zum Leistungsumfang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, u.a.:
 - anlagenbezogene, fach technisch einwandfreie Bearbeitung und Ausführung
 - Anfertigung und Lieferung der vereinbarten Regel-, System-, Verrohrungs-, Verdrahtungs- und Revisionspläne, sowie jeweils Stücklisten und Programmausdrucke, Funktionsbeschreibungen.
 - Teilnahme an Besprechungen, soweit diese im Zusammenhang mit den Leistungen des AN stehen.
 - bei Aufträgen ohne Montage: Anlieferung frei Baustelle, abgeladen, in der Bundesrepublik.
- 1.4. Für den AN sind nur Weisungen und Aufträge des AG und der von diesem im Auftrag benannten bevollmächtigten Vertreter maßgebend. Anweisungen Dritter sowie sonstige kostenverursachende Maßnahmen, die der AN ausführt, sind für den AG nur dann verpflichtend, wenn er eine schriftliche Anweisung bzw. einen schriftlichen Nachtrag erteilt.
- 1.5. Alle Pläne, insbes. Regelpläne sowie evtl. zusätzliche Unterlagen werden vom AN mit dem Namen des AG gekennzeichnet.

2. Preise

- 2.1. Die vereinbarten Preise enthalten sämtliche Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen, die für einwandfreie und vollständige Ausführung entsprechend dem Liefer- und Leistungsumfang gemäß Ziffer 1. nach dem Stand der Technik erforderlich sind. Wenn bei Aufmaßaufträgen ein vorläufiger Preisrahmen festgelegt wurde, ist jegliche voraussichtliche Überschreitung unverzüglich vom AN schriftlich mitzuteilen, wobei auch die erwartete Höhe

Einkaufsbedingungen Regelungsanlagen und Montageleistungen

der Überschreitung anzugeben ist. Bei Verstoß hat der AN dem AG den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen und nur insoweit Anspruch auf Vergütung der Überschreitung, als der Kunde diese nach den mit ihm vereinbarten Einheitspreisen dem AG bezahlt. Zur gerichtlichen Geltendmachung gegenüber dem Kunden ist der AG nicht verpflichtet. Geht der AG gegen den Kunden auf Wunsch des AN gerichtlich vor, hat der AN den AG von sämtlichen damit verbundenen Kosten und Aufwendungen frei zustellen und vor Einleitung einer jeden Instanz Sicherheit in Höhe des jeweiligen Prozessrisikos zu leisten.

- 2.2. Preisänderungen aufgrund geänderter Abmessungen bzw. Spezifikationen oder Leistungen gegenüber den Positionen und Angaben des Auftrages setzen eine vom AG schriftlich geforderte Abweichung vom Leistungsverzeichnis und neue Preisvereinbarungen voraus. Mehrkosten sind nur zu vergüten, soweit vom AN entsprechende Nachtragsangebote vorgelegt wurden und vom AG ein entsprechender schriftlicher Nachtragsauftrag erteilt wurde. Basis für Nachtragsangebote sind grundsätzlich die LV-Preise. Massenmehrungen und -minderungen haben keinen Einfluss auf die jeweiligen Einheitspreise. Lieferungen und Leistungen, die der AN ohne schriftliche Beauftragung durch den AG erbringt, hat der AG nur zu vergüten, soweit diese auch vom Kunden anerkannt und bezahlt werden. Ziff. 2.2, Satz 4 und 5 geltend entsprechend.
- 2.3. Bei der Erteilung von Pauschalpreisaufträgen hat der AN möglichst vor Angebotsabgabe, spätestens jedoch bis zur Auftragsannahme alle Unterlagen i.S. Ziff. 1.1 auf etwaige Massendifferenzen hin zu prüfen. Soweit sich aus den Unterlagen unterschiedliche Massen ergeben, gelten die höheren Massen auch mit der Pauschalsumme als abgedeckt. § 2 Ziff. 7 VOB/B bleibt unberührt.

3. Termine

- 3.1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Der AG bemüht sich, alle Spezifikationen, Unterlagen und Termine so früh wie möglich weiterzuleiten, um dem AN ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Ausführung zu geben. Die Anforderung und Anmahnung von technischen Unterlagen, die der AN für die termingerechte Durchführung der Arbeiten für erforderlich hält, obliegt ausschließlich dem AN.
- 3.2. Sollten im Bereich des AN Behinderungen bzw. Verzögerungen eintreten, so hat er diese unverzüglich schriftlich anzukündigen und die jeweilige Ursache zu melden.
- 3.3. In Fällen höherer Gewalt werden die betroffenen Termine angemessen verschoben, soweit der AN die Behinderung unverzüglich gemeldet hat. (Mangel an Material oder Personal gilt nicht als höhere Gewalt). Bei sonstiger Terminüberschreitung hat der AG das Recht, vom AN für jeden Arbeitstag der Überschreitung 0,3.% bis zur Höhe von insgesamt 3,0 % der Nettoabrechnungssumme als Vertragsstrafe zu fordern, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat (siehe hierzu auch Punkt 10. des Verhandlungsprotokolls). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens und das Recht zum teilweisen oder vollständigen Rücktritt nach erfolgloser Nachfristsetzung bleibt dem AG vorbehalten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Dem AN bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang eingetreten ist.
- 3.4. Der AG hat das Recht, sich jederzeit auch ohne Voranmeldung vor Ort über den ordnungsgemäßen Fortschritt der Leistungen des AN zu informieren. Er hat auch das Recht, nach angemessener Voranmeldung die Fertigung des AN zu inspizieren.

Einkaufsbedingungen Regelungsanlagen und Montageleistungen

4. Abnahme und Gefahrenübergang

- 4.1. Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der in Rechnung gestellten Leistungen.
- 4.2. Die Abnahme durch den AG erfolgt erst anlässlich der endgültigen Abnahme der Gesamtanlage durch den Nutzer bzw. Endkunden.
- 4.3. Der AN hat der Abnahme mit dem Endkunden beizuwohnen. Scheitert eine Abnahme aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, so erfolgt die Wiederholung auf Kosten des AN.

5. Mängelhaftung

- 5.1. Der AN übernimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Mängelhaftung für die handwerklich und fachtechnisch einwandfreie Ausführung und die Funktion seiner Lieferungen und Leistungen nach dem jeweils neuesten Stand der Technik (insbes. VDE), für die Verwendung neuen, mangelfreien und tauglichen und den Beschaffenheitsangaben und –vereinbarungen entsprechenden Materials, ferner für die Erreichung der geforderten Leistungen. Die Verjährungsfrist wegen der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme nach Ziffer 4.2.
- 5.2. Der AN hat innerhalb angemessener Frist unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden die Nacherfüllung durchzuführen. § 635 BGB bleibt unberührt.

6. Nachtragsaufträge

- 6.1. Wenn vom AN Lieferungen oder Leistungen verlangt werden, die nicht im Leistungsumfang des Auftrages enthalten sind, so muss er hierauf schriftlich hinweisen und darf solche Lieferungen und Leistungen erst nach Erteilung eines schriftlichen Nachtragsauftrages ausführen.
- 6.2. Für alle Nachtragsaufträge gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Bedingungen einschließlich der Preisbasis des Hauptauftrags.

7. Vorschriften auf der Baustelle

- 7.1. Sämtliche Lieferungen des AN auf die Baustelle müssen an den AG adressiert sein. Der AN hat aber alle ihm nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen in voller eigener Verantwortung durchzuführen oder diese zu veranlassen. Auf die VBG wird besonders hingewiesen.
- 7.2. Besondere Vorschriften des Bauherrn sind zu beachten. Den AN trifft insoweit die volle Informationspflicht. Der AN haftet für sämtliche, aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften dem AG entstehenden Schäden.
- 7.3. Der AN hat für jeden Auftrag einen verantwortlichen Projektleiter zu benennen, der die gestellten Termine überwacht, an den jeweiligen Besprechungen teilnimmt und selbständig die für die Durchführung der Arbeiten nötigen Unterlagen und Angaben anfordert. Der Projektleiter des AN ist dessen bevollmächtigter Vertreter. Die Ablösung des Projektleiters bzw. ein Austausch darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.
- 7.4. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter jegliche Abfälle, Verpackungsmaterial, Bauschutt usw. aus deren Arbeitsbereich von der Baustelle entfernen. Sollte dies nicht geschehen, kann der AG die Reinigung und Beseitigung auf Kosten des AN durchführen lassen.

Einkaufsbedingungen Regelungsanlagen und Montageleistungen

8. Haftung

Der AN haftet dem AG und dessen Personal sowie dessen Beauftragten für alle Schäden aufgrund rechtswidrigen vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns oder Unterlassens, soweit Schäden im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen entstanden sind. Die Haftung umfasst auch die Freistellung des AG bei Inanspruchnahme durch Dritte, soweit der AG in Folge des Verhaltens des AN Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist. Diese Haftung des AN umfasst auch Handlungen und Unterlassungen seines Personals, seiner Erfüllungsgehilfen und des Personals seiner Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen tätig werden. Der AN muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung unterhalten und dies dem AG jederzeit nachweisen. Die Haftungssumme der Versicherung muss je Schadensereignis mindestens 500.000,- EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden betragen.

9. Personal des AN

Der AN hat für die jeweiligen Arbeiten qualifiziertes Fachpersonal, insbesondere im Bereich der Elektroinstallation einzusetzen.

Der AG kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, falls der AN und/oder dessen evtl. Subunternehmer für die Vertragserfüllung Mitarbeiter einsetzen, die nicht die behördlich erforderliche Arbeitserlaubnis besitzen.

10. Abrechnung

- 10.1. Für die Schlussabrechnung ist, soweit kein Pauschalpreis vereinbart ist, das von der Bauleitung anerkannte Aufmaß maßgebend.
- 10.2. Stundenlohnarbeiten müssen vom bauleitenden Monteur des AG bzw. von der Bauleitung bescheinigt (Tages-Regiezettel) sein und sind monatlich abzurechnen.
- 10.3. Die Unterlagen zu Ziffer 9.1 bzw. 9.2 sind den Abrechnungen in 2-facher Ausfertigung beizufügen.
- 10.4. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart wurden, erfolgen diese auf Anforderung mit Zwischenrechnungen bis zum vereinbarten Prozentsatz der nachgewiesenen Leistungen.
- 10.5. Der AG ist für die Dauer der Mängelhaftung zum Sicherheitseinbehalt von 10 % der jeweiligen (Zwischen-)Rechnungssummen berechtigt, der durch Sicherheitsleistung nach VOB abgelöst werden kann.

11. Behinderungen der Ausführung

Es gelten die Bestimmungen nach § 6 VOB/B.

12. Anwendbare Rechtsordnung und Gerichtsstand

- 12.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Dachau vereinbart.

13. Sonstiges

- 13.1. Der AN hat die Leistungen selbst durch seine Firma zu erbringen. Jegliche Weitergabe des Auftrages bzw. von Teilen davon sowie die Einschaltung von Nebenunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Bei Verstoß ist der AG zum sofortigen Auftragsentzug berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung bleiben

Einkaufsbedingungen Regelungsanlagen und Montageleistungen

vorbehalten. Die Verantwortung für die Erbringung der Gesamtleistung bleibt stets beim AN. Materialzulieferungen durch den AG sind davon nicht betroffen; jedoch obliegt dem AN auch hier wegen einer eigenen Eignungs-, Güte- und Fehlerprüfung. Für den Fall zulässiger Auftragsweitergabe muss der Nachunternehmer durch den AN verpflichtet werden,

- a) die nach diesem Vertrag zwischen AG und AN geltenden Bedingungen (ausgenommen Preisgestaltung) vollen Umfangs anzuerkennen.

- 13.2. Gleichzeitig tritt der AN für diesen Fall sämtliche ihm gegen den weiteren Unternehmer zustehenden Ansprüche für den Fall seiner eigenen Insolvenz oder Betriebsstilllegung hiermit im Voraus an den AG ab. Schließlich verpflichtet sich der AN, für den Fall zulässiger ganzer oder teilweiser Auftragsweitergabe an weitere Unternehmer von diesen Bankbürgschaften auf erstes Anfordern zum Zwecke der Sicherung der Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche zu verlangen und diese dem AG zu übergeben.
- 13.3. Direkte Gespräche und direkter Schriftverkehr des AN mit dem Bauherrn, der Bauleitung und den Behörden im Zusammenhang mit Aufträgen des AG dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG geführt werden.
- 13.4. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die VOB, Teil B in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 13.5. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Vereinbarungen unverändert Gültigkeit behalten. Etwa unwirksame Bestimmungen sind von den Vertragspartnern unverzüglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommen.
- 13.6. Der AN verpflichtet sich, alle arbeitsrechtlichen und gesetzlichen, insbesondere arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.
- 13.7. Bei Insolvenz (Antrag) des AN kann der AG fristlos kündigen.

Vorstehende Bedingungen werden als Vertragsbestandteil anerkannt.

Dachau, den 23.07.2010

Stempel/Unterschrift Auftragsnehmer